



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nochmals der höher Verlatunsdienst in Preußen. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

keiner falschen Illusion hingeben, muß dafür aber mit allen Kräften danach streben, die deutsche Flotte auf einer Höhe zu erhalten, die auch dem starken Gegner seinen Einsatz bei einem Vergewaltigungsversuche zu groß erscheinen läßt. Darauf beruht der Weltfriede, namentlich für Europa. Wenn im verfloffenen Jahre in England, in den Vereinigten Staaten und in Japan betont worden ist, daß die Flotten in der bisherigen Stärke erhalten, d. h. erneuert werden müßten, so dürfte der Grund dafür weniger in der Rücksicht auf den nötigen Schutz der erweiterten Handelsbeziehungen zu suchen sein als vielmehr in dem Ausblick auf die Möglichkeiten der Weltlage, deren Entscheidungen zur See ausgekämpft werden müßten. Für jeden, der zu sehen versteht, verspricht das englisch-japanische Bündnis keine ewige Dauer. England könnte dann leicht in die Lage kommen, daß ihm die Unterstützung Deutschlands in Ostasien nicht unangenehm wäre; denn beide haben dort gleiche Interessen. Es würde schon aus diesem Grunde praktisch unflug sein, wenn England den Versuch unternehmen wollte, die deutsche Flotte zu vernichten.



Nochmals der höhere Verwaltungsdienst in Preußen

1



Wie sich aus meiner früheren Darstellung in den Grenzboten (1906, Heft 6 und 7) ergibt, war es in Preußen im vorigen Jahrhundert schon recht bald dahin gekommen, daß sich in der Verwaltung überall, in den Zentral- wie in den Provinzial- und den Kreisbehörden in steigendem Umfang ein verderblicher Dilettantismus oder sagen wir in ehrlichem Deutsch: ein verderbliches Pfuscher- und Stümpertum breit machen konnte, das verkörpert wurde durch vollständige Laien auf dem Gebiete der Verwaltung, durch einseitige Privatrechtsjuristen und durch ungenügend ausgebildete Verwaltungsbeamte, denen namentlich die für sie unerläßliche persönliche Anschauung vom praktischen Leben immer mehr abhanden gekommen war.

Jede Neuordnung des Verwaltungsdienstes, an die man endlich nach langem Zögern Mitte der siebziger Jahre heranging, hätte also dieses Pfuscher- und Stümpertum rücksichtslos hinwegräumen müssen. Aber das Gesetz von 1879, das die Reform bringen sollte, hat umgekehrt die bestehenden Mißstände fast für ein weiteres Menschenalter geradezu gesetzlich festgelegt. Indem es nur für wenige Stellen, zu denen die leitenden nicht gehörten, eine besondere Vorbildung forderte, gestattete es auch weiterhin, gerade in die wichtigsten Stellen des höhern Verwaltungsdienstes Laien hineinzunehmen. Völlends seine Bestimmungen über die Aufnahme von Juristen in die Ver-

waltung standen theoretisch in einem ganz vollkommenen Widerspruch mit dem Zweck und dem sonstigen Inhalt des Gesetzes und stellten praktisch eine Schraube ohne Ende dar, die fortgesetzt daran arbeitete, der Verwaltung weit über den Bedarf hinaus Juristen zuzuführen, auch wenn es dabei überall mit rechten Dingen zuing. Ferner sorgte das Gesetz keineswegs für eine genügende Ausbildung der eigentlichen Verwaltungsbeamten, wie jetzt alle Welt zugibt; namentlich tat es nichts dafür, diesen die verlorne Kenntnis des praktischen Lebens wiederzugeben.

Als besonders schädlich erwies sich aber in der Folge, daß man im Anschluß an die bisherige Ordnung die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der höhern Beamten der Verwaltung unten den etwa drei Duzend Regierungspräsidenten, oben den Ministern des Innern und der Finanzen oder eigentlich dem Minister des Innern und seinem Personalienrat*) weiter beließ. Die unausbleibliche unmittelbare Folge dieser Veräußerung war, daß eine einheitliche, planmäßige, nur von Rücksichten auf die Verwaltung selbst geleitete Personalienpolitik weiter unmöglich wurde, und daß statt dessen allerhand Zufälligkeiten in diesen Sachen den Ausschlag gaben: Herkunft und Namen, verwandtschaftliche Verhältnisse, Konfession, Landsmannschaft, Schul- und Universitätsfreundschaften, Korpsbeziehungen, sonstige Beziehungen zu einflußreichen Persönlichkeiten inner- und außerhalb der Verwaltung, wobei auch das Ewig-Weibliche eine Rolle spielte, oder schließlich der Zufall schlechtthin. Besonders schlimm wirkte von allen diesen unberechtigten Einflüssen natürlich die parlamentarische Patronage, die sich ja auch bei uns herausgebildet hat.**)

Die ganze Laufbahn des Verwaltungsbeamten wurde nun vom Zufall bestimmt: seine Annahme als Referendar oder Justitiar, seine Verwendung in bestimmten, besonders gesuchten Dezernaten oder bevorzugten Stellungen, die Verleihung von Auszeichnungen außer der Reihe, vor allem natürlich die Beförderung in Landratsstellen oder in andre höhere Stellen oder die Einberufung in Zentralbehörden, aber leider auch die Erfüllung bescheidner persönlicher Wünsche, wie etwa die Entscheidung über Versetzungsgesuche. Es ist keine Übertreibung, daß in den letzten Jahrzehnten keiner ohne die Hilfe solcher Zufälligkeiten in die Verwaltung hineingekommen ist oder darin außerhalb der sogenannten Ochsentour etwas erreicht hat. Die hervorragendsten Fähigkeiten, die ausgezeichnetsten Kenntnisse, Erfahrungen und Leistungen, mit einem Wort die größte Tüchtigkeit reichten nicht aus, das Fehlen solcher zufälliger Beziehungen zu ersetzen. So erwuchs allmählich ein unerhörter Nepotismus. Hierauf näher einzugehn, muß ich mir aus leicht begreiflichen

*) Vgl. über den ausschlaggebenden Einfluß dieses Beamten in Personalangelegenheiten Professor Schmoller, *Stenographische Berichte des Herrenhauses 1902/03*, S. 189.

**) Vgl. über den Umfang der parlamentarischen Patronage und ihre Einwirkung auf die Personalverhältnisse Professor Schmoller, *Stenographische Berichte des Herrenhauses 1902/03*, S. 189 f.

Gründen versagen. Übrigens sind diese Dinge ja auch genugsam bekannt. Sie sind oft in der Presse und in den Parlamenten behandelt worden, besonders lebhaft im Zusammenhang mit den schon erwähnten Gesetzentwürfen von 1903 und 1905, aber auch sonst, und bekanntlich ist der Entwurf von 1903 gerade an dieser Frage gescheitert. Man hat bei den Erörterungen allerdings oft darin geirrt, daß man alle diese unerfreulichen Erscheinungen auf gewisse persönliche Verhältnisse zurückführte. Schuld daran war vielmehr nur die ungeeignete Organisation der Personalienverwaltung, und auch der gründlichste Personenwechsel allein hätte an der Sache selbst nichts geändert. Höchstens würde der Nepotismus andern Bevölkerungskreisen zugute gekommen sein, aber auch das ist nicht sicher.

Auf den Verwaltungsdienst hat diese ganze Entwicklung geradezu verheerend gewirkt. Aus äußern Gründen kann ich nur einiges hervorheben, das sich allenfalls in der Öffentlichkeit erörtern läßt. Vor allem ging in der Beamenschaft mit der äußern Einheit auch die innere verloren. Schon die verschiedene Vorbildung mußte dazu beitragen. Aus Laien, Juristen und Verwaltungsbeamten von Beruf ließ sich keine Einheit bilden, deren einzelne Angehörige sich mit derselben Lebendigkeit als Berufsgenossen fühlten und behandelten. Und die Vorbildung war leider nicht das einzige, das die höhern Beamten der Verwaltung äußerlich und innerlich trennte. So wurden denn zwischen ihnen Schranken der verschiedensten Art aufgerichtet, die die persönlichen Beziehungen, zum Beispiel den 'geselligen Verkehr, ebenso wie das dienstliche Zusammenarbeiten, oft genug auf das schwerste schädigten.

Schlimmer war, daß zahlreichen Verwaltungsbeamten, zu denen wahrlich nicht die schlechtesten ihres Berufs gehörten, die Dienst- und Arbeitsfreudigkeit genommen wurde, ohne die gerade in der Verwaltung ein gedeihliches Wirken nicht möglich ist, indem sie unnötigerweise in ihrem berechtigten Selbstgefühl verletzt, in ihrem Ehrgeiz gekränkt, in ihren Hoffnungen getäuscht und materiell geschädigt wurden. Schon daß Außenseiter, wie Laien und Juristen, die Stellen besetzten, die für die Verwaltungsbeamten bestimmt waren, oder daß bei der Auswahl aus den eignen Reihen nicht die Tüchtigkeit, sondern der Zufall entschied, mußte dies bewirken. Dazu kamen aber noch allerhand bedauerliche Nebenumstände, zum Beispiel jener Mangel an Stetigkeit in den Grundsätzen für die Behandlung der Personalangelegenheiten, den ich früher erwähnt habe. Diese Grundsätze wechselten nicht nur mit jedem neuen Minister des Innern, auch derselbe Minister verwarf plötzlich das, was er bis dahin vielfältig geübt hatte. Übel war auch, daß sich in Personalangelegenheiten häufig eine Nebenregierung einzelner Stellen geltend machte, denen ein Einfluß auf diese Dinge verfassungsmäßig nicht zustand. Man hatte manchmal den Eindruck, als ob die allein verantwortliche Stelle dieser Nebenregierung gegenüber auf eine eigne Personalienpolitik vollständig verzichtet habe. Für die Beamten hatte dies zunächst die unerfreuliche Folge, daß sie gänzlich von

dem Wohlwollen, dem Verständnis, der Urteilsfähigkeit, der Fürsorge und dem Grade des Einflusses ihrer jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten abhängig wurden. Was das unter Umständen bedeuten konnte, läßt sich zum Beispiel daraus ersehen, daß ein Präsident der Merseburger Regierung in den vierzehn Jahren seiner Amtstätigkeit keinen seiner Beamten zur Beförderung vorgeschlagen hat, obwohl sie nach dem Zeugnis seines Amtsnachfolgers alle eine solche verdient hätten. Als sie dann schließlich in diesem Nachfolger einen Präsidenten erhielten, der für seine Untergebenen zu sorgen bereit und imstande war, hatten die meisten ein Lebensalter erreicht, wo sie keine Aussichten mehr hatten, befördert zu werden!*) So wirkte also jene Nebenregierung vor allem ganz ungleichmäßig; gelegentlich artete sie in die reinste Willkür aus.

Als geradezu unerträglich mußte aber endlich die Art und Weise empfunden werden, wie die Juristen in der Verwaltung bevorzugt wurden. Ich habe früher erwähnt, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 über die Aufnahme der Juristen in die Verwaltung dem Zweck und Sinn dieses Gesetzes zuwider von selbst zu einer übermäßigen Vermehrung der Juristen im Verwaltungsdienst führen mußten, auch wenn es dabei überall mit rechten Dingen zuging. Das genügte aber vielen Vorgesetzten nicht, wobei namentlich der Umstand mitwirkte, daß so viele Beamte in den leitenden Stellungen des Verwaltungsdienstes aus der Justiz hervorgegangen waren. Man beschäftigte also per nefas, wie der Minister von Hammerstein in diesem Zusammenhang einmal sagte, gegen Gesetz und Recht, wie ich sage, häufig Juristen von vornherein oder doch, bevor sie die Befähigung für die höhere Verwaltung erworben hatten, auch in Verwaltungsdezernaten und steigerte so künstlich den Bedarf an Justitiaren. Oft waren dies Dezernate, die selbst ein geschulter Verwaltungsbeamter nicht ohne weiteres zu erhalten pflegt, weil sie ein reiferes Urteil und eine gewisse praktische Erfahrung in Verwaltungssachen voraussetzen, wie etwa das Polizeidezernat. In solchen Fällen trat dann zu der materiellen Schädigung der Verwaltungsbeamten noch die Kränkung. Noch verletzender mußte aber für die Verwaltungsbeamten sein, daß man Juristen aus Spezialverwaltungen zu dem durchsichtigen, gelegentlich auch offen ausgesprochenen Zweck in die allgemeine Verwaltung herübernahm, ihnen hier die Gelegenheit zum Weiterkommen zu verschaffen, die sie in ihrer bisherigen Laufbahn wegen Mangel an höhern Stellen oder aus andern Gründen nicht hatten. So wurden bisher die in der Verwaltung der direkten Steuern tätigen Juristen fast ausnahmslos und zwar häufig recht bald in die allgemeine Verwaltung versetzt und darin zum Teil schon weiter befördert. Einer dieser Herren wurde sogar nach kurzer einseitiger Tätigkeit als Justitiar und Verwaltungsgerichtsdirektor über den Kopf eines Verwaltungsbeamten hinweg Stellvertreter des

*) v. Dieft, Aus dem Leben eines Glücklichen, S. 457.

Präsidenten einer der größten und schwierigsten Regierungen im Westen der Monarchie. Ein besonders starkes Stück dieser Art war, daß man vor etwa zwei Jahren einen Konsistorialrat unmittelbar aus dieser Stellung heraus zum Abteilungsdirigenten an einer westlichen Regierung machte, obwohl er die Befähigung für diese Stellung nicht hatte. Dieser Fall bedeutete also geradezu eine Gesetzesverletzung. Ein andres Bild: Als vor Jahresfrist die Behörden für die Leitung des Baues der neuen Schiffahrtskanäle eingerichtet wurden, besetzte man die sämtlichen Verwaltungsstellen daran mit Juristen. Zwei von diesen Herren, die beide noch recht jung waren, erhielten den Titel und den Rang eines Oberregierungsrats und die Zulage eines Stellvertreters eines Regierungspräsidenten. Auch die andern Beamten erhielten allerhand Vorteile — außerdem natürlich eine befriedigende selbständige Tätigkeit. Ein sachlicher Grund für diese auffallende Bevorzugung des Juristentums ist nicht erkennbar; sie ist vielmehr offenbar nur ein Beispiel jener früher geschilderten Nebenregierung.

Welchen Umfang der Wettbewerb der Juristen bei der Besetzung der höhern Stellen in der Verwaltung angenommen hat, habe ich in meinem ersten Artikel für das Oberverwaltungsgericht und die Stellen der Verwaltungsgerichtsdirektoren zahlenmäßig gezeigt*); hier einige weitere Zahlen. Von den 129 Oberregierungsräten, die es im Herbst 1905 in der allgemeinen Verwaltung gab, waren mindestens 71 (55 vom Hundert) Juristen, wahrscheinlich aber noch vier bis fünf mehr. Daß diese überwiegende Besetzung einer Stelle, die den Verwaltungsbeamten vorbehalten sein sollte, mit Juristen nicht eine Nachwirkung jener Zeit war, wo es keinen Verwaltungsnachwuchs gab, zeigt die Entwicklung der letzten Jahre. Denn unter den 76 Oberregierungsräten, die in den sechs Jahren vom 1. Oktober 1900 bis zum 30. September 1906 neu ernannt worden sind, waren 24 (31,5 vom Hundert) Juristen, also sicherlich weit mehr, als der Gesamtzahl der Juristen unter den Beamten der Verwaltung, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1879 in den allgemeinen Verwaltungsdienst eingetreten sind, entsprach. In den einzelnen Jahren schwankte der Anteil der Juristen an den Beförderungen zum Oberregierungsrat zwischen 14,2 vom Hundert (1905/06) und 61,5 vom Hundert (1903/04). Ähnlich überwogen nach dem Staatshandbuch für 1904 damals in den Zentralbehörden der allgemeinen Verwaltung die Juristen über die Verwaltungsbeamten. Es waren von den 94 Unterstaatssekretären, Ministerialdirektoren und etatsmäßigen Räten bei diesen Behörden, die nicht Techniker waren, mindestens 53 (56,4 vom Hundert) Juristen und höchstens 41 Verwaltungsbeamte. Das Kultusministerium hatte fast nur Juristen (17 : 4), auch das Finanzministerium hatte sehr viele (14 : 6). Unter den fünfzehn Unterstaatssekretären und Ministerialdirektoren waren nicht weniger als elf (73,3 vom Hundert) Juristen und nur vier Verwaltungsbeamte.

*) Grenzboten 1903, Heft 5, S. 268, Anmerkung.

Nur fünf von sämtlichen Juristen (9 vom Hundert der Juristen) hatten als ehemalige Landräte Fühlung mit dem praktischen Leben gehabt, während von den Verwaltungsbeamten 19 (46,3 vom Hundert der Verwaltungsbeamten) Landräte gewesen waren. Von den Juristen waren zwei als Assessoren in die Zentralbehörde eingetreten, einer davon ist jetzt Unterstaatssekretär!*) Außer diesen beiden Assessoren waren noch weitere fünf Juristen unmittelbar aus der Justiz, also nicht durch eine Stellung in der Verwaltung in die Zentralbehörde gekommen; einer von ihnen ist jetzt Dirigent einer gerade praktisch sehr schwierigen Verwaltungsabteilung. Um diese Zahlen richtig zu verstehen, muß man überall festhalten, daß wohl keiner dieser Herren ausschließlich als Substitutär tätig war, daß aber die meisten nur in Verwaltungssachen arbeiteten. Nur ein paar Beispiele aus dem Gebiet, das uns hier beschäftigt. Bis vor wenigen Jahren war fast ein halbes Menschenalter ein Jurist Personalienrat im Ministerium des Innern. Ein anderer Jurist war Kommissar des Finanzministeriums für die Verhandlungen über den Entwurf von 1903. Da er unmittelbar aus dem Kammergericht in das Ministerium gekommen war, so kann er nicht einmal die bescheidensten Vorstellungen von der praktischen Verwaltung gehabt haben. Das wird ihn aber nicht gehindert haben, maßgebend über die Ausbildung der zukünftigen Verwaltungsbeamten zu urteilen. Auch bei den Verhandlungen über den Entwurf von 1905 war der eine der beiden Vertreter des Finanzministeriums ein Jurist, der vor seinem Übertritt in das Ministerium ganze zwei und ein halbes Jahr an einer Regierung und an einem Oberpräsidium gearbeitet hatte, das heißt, von der Verwaltung höchstens einen kleinen Ausschnitt der Verwaltung am grünen Tisch kennen gelernt hatte. Mit andern Worten, nicht einmal über die Ausbildung unsers Nachwuchses durften wir unter uns beraten und beschließen! Ist das nicht hahnebüchen?

Das Berlegendste aber für die Verwaltungsbeamten war, daß alle diese Bevorzugungen einer Beamtenklasse zufließen, denen die berufensten Vertreter der Regierung selbst bei zahlreichen Gelegenheiten feierlichst bescheinigt hatten, daß sie für die Verwaltung gänzlich ungeeignet und unbrauchbar sei.

Sch meine, wer alles dies ehrlich und vorurteilsfrei betrachtet, wird sich nicht wundern, daß in der Tat gerade unter den tüchtigern Verwaltungsbeamten in den letzten Jahren eine Niedergeschlagenheit und eine Hoffnungslosigkeit herrschten, die ihre Dienstfreudigkeit und damit Leistungsfähigkeit unmöglich günstig beeinflussen konnten. Treitschke verlangt vom Staatsmann neben der Kraft des Willens einen massiven Ehrgeiz, eine leidenschaftliche Freude am Erfolg. An einer andern Stelle weist er darauf hin, daß nach einer alten Erfahrung mit dem Stande, dem man den höchsten Ehrgeiz nehme, immer

*) Überhaupt waren als Assessoren in die Zentralbehörden gekommen 16 (17 vom Hundert der Gesamtzahl), nämlich 12 Räte, 2 Ministerialdirektoren und 2 Unterstaatssekretäre. Also vier — fast ein Viertel — der leitenden Beamten der Zentralbehörden hatten ihre Laufbahn am grünen Tisch, fern vom praktischen Leben, zurückgelegt.

eine *capitis deminutio* vorgehe. Er fragt, was wohl aus unserm Offizierkorps würde, wenn man die Generale aus einem andern Stande nehme; ob es dann nicht anders würde?*) Nun, alles dieses gilt doch wohl auch vom Verwaltungsbeamten. Wie kann ein Verwaltungsbeamter Gedeihliches leisten ohne Ehrgeiz, ohne Freude am Erfolg? Aber wie kann er sich diese Grundlagen einer erspriesslichen Tätigkeit erhalten, wenn die Früchte, der Erfolg seiner Arbeit andern zugute kommen, wenn ihm Außenseiter in den Weg treten und ihm so den höchsten Ehrgeiz nehmen — die Aussicht, einmal an höherer Stelle eine ausgedehntere Tätigkeit zu entfalten? Muß mit ihm da nicht auch alles anders werden?

Eine dritte schlimme Nachwirkung der früher geschilderten Verhältnisse war, daß sich innerhalb der Verwaltung eine bedenkliche Schwäche der Auffassung, des Willens, des Entschlusses und des Handelns zeigte. Für derbe Charaktere, für Männer, die zu raschem und durchgreifendem Handeln, zum rücksichtslosen Einsetzen der eignen Meinung und Persönlichkeit fähig sind, wie sie Friedrich Wilhelm der Erste geschaffen hat, für Regierende mit einem festen Willen, einer festen Hand, die auch einmal ein kategorisches Nein sagen können, wie sie der Herzog von Trachenberg in seiner geistreichen Plauderei über die Kunst des Regierens verlangt hat, für Leute endlich, die scharf bis zur Grobheit sein können, wie sie jüngst eine angesehenere Leipziger Zeitung forderte, war schon lange kein Platz mehr in der preussischen Verwaltung. Im Gegenteil, keiner wagte mehr selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach oben oder nach unten seine Meinung frei zu sagen oder einmal fest durchzugreifen, natürlich erst recht dann nicht, wenn er erwarten mußte, damit irgendwo anzustoßen. Wer aber solche keckerische Neigungen hatte und zu erkennen gab, kam gar bald in den Ruf eines unbrauchbaren, mindestens unbequemen Menschen oder schwierigen Untergebenen, der möglichst zurückgedrängt und verhindert werden müsse, diese unerwünschten Neigungen zu betätigen. Gewöhnlich war es dann auch mit seiner weiteren Laufbahn vorbei. Psychologisch ist das alles ja leicht zu erklären. Aber gerade darum war diese Entwicklung der Ausdruck eines innern Schwächezustands, ähnlich dem, der in Frankreich nach den neuern Forschungen**) eine der Hauptursachen der großen Revolution war, oder dem, der bei uns mit zu dem Zusammenbruch von 1806 geführt hat. Wer die neuern Darstellungen dieser Zeit liest, zum Beispiel das bekannte Buch des Generals von der Goltz, findet auf Schritt und Tritt Ähnlichkeiten mit den Zuständen innerhalb der Verwaltung in den letzten Jahren, die erschrecken müssen. Ich halte gerade diese Schwäche für ein besonders bedenkliches Zeichen der Zeit.

*) Politif, Bd. 1, S. 66; Bd. 2, S. 138. 139.

**) Grenzboten 1906, Heft 31. 32. S. 240. 289.

* * *

Seit dem 1. September 1906 ist das Gesetz von 1879 ersetzt durch ein Gesetz vom 10. August 1906, das aus dem Entwurf von 1905 hervorgegangen ist. Das neue Gesetz sollte im allgemeinen nur die Ausbildung der Regierungsreferendare und die zweite Prüfung neu ordnen. In Wirklichkeit hat es aber diese Enthaltbarkeit gar nicht geübt, sondern eine ganze Reihe von Bestimmungen getroffen, die viel weiter gehen und dahin führen müssen, daß manche der größten Mißstände des bisherigen Zustands nicht nur erhalten bleiben, sondern noch verschärft werden.

Dahin gehört vor allem, daß das Gesetz dem Laientum zu den schon vorhandenen eine neue Einbruchspforte eröffnet hat, indem es die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigte, Landräte, die eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Stellung zurückgelegt haben, als befähigt für den höheren Verwaltungsdienst zu erklären. Diese Bestimmung ist bei den Kommissionsberatungen über den Entwurf von 1903 in diesen hineingebracht und aus ihm von der Regierung in den Entwurf von 1905 hinüber genommen worden. Sie war ursprünglich das Ergebnis eines kleinen artigen Kuhhandels. Praktisch bedeutet sie, daß nunmehr jeder, der einmal fünf Jahre Landrat war, ohne Rücksicht auf seine Vorbildung, also vielleicht ein ehemaliger Offizier mit dem Fähnrichexamen, Regierungsrat, Oberregierungsrat und Oberpräsidialrat werden kann — vorausgesetzt, daß er die nötigen „Beziehungen“ hat. Damit sind also nunmehr glücklich sämtliche Verwaltungsstellen dem Laien zugänglich geworden, und wiederum ist damit ausgesprochen worden, daß jeder Laie gerade gut genug für die Verwaltung ist.

Auf einer ähnlichen Grundlage sind die neuen Bestimmungen über die Übernahme von Juristen in die Verwaltung erwachsen. Sie bedeuten einen weiteren schweren Schlag für die Verwaltungsbeamten und die Verwaltung. Wer seit zehn Jahren Gerichtsassessor war, kann jetzt ohne weiteres in jede Verwaltungsstelle übernommen werden. Nach dem Vorgang mit dem Konsistorialrat, den ich früher erwähnt habe, werden wir also nächstens erleben, daß irgendein Amts- oder Landgerichtsrat — wohlverstanden nur einer mit guten „Beziehungen“, etwa ein Abgeordneter — zum Verwaltungsgerichtsdirektor oder Oberregierungsrat ernannt wird, um, wie die Begründung des Entwurfs von 1903 so wunderbar schön sagte, „das Personal der Verwaltung durch tüchtige und für den Verwaltungsdienst als geeignet erkannte Beamtenkräfte mit juristischer Durchbildung in fruchtbringender Weise zu ergänzen“. Und warum auch nicht! Würde er doch in seiner zehnjährigen Tätigkeit als Justizbeamter ganz zweifellos ausgezeichnete Gelegenheit gehabt haben, sich „als für den Verwaltungsdienst geeignet“ zu zeigen! Wer das Unglück hat, noch nicht zehn Jahre Gerichtsassessor zu sein, muß noch eine Probezeit überstehen, bevor ihm die Befähigung für die höhere Verwaltung zuerkannt werden kann. Aber man ist gnädig gewesen; man hat die Probezeit von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Und außerdem kann sie nunmehr bei jedweder Verwaltungs-

behörde in jedem beliebigen Verwaltungszweig abgeleistet werden. Früher waren bekanntlich nur wenig Behörden mit diesem Vorrecht begnadet. In Zukunft brauchen sich also zum Beispiel die Herren aus der Verwaltung der direkten Steuern nicht mehr erst einige Jahre als Justitiarier oder Verwaltungsgerichtsdirektoren zu bemühen, sie können jetzt gleich Vertreter eines Regierungspräsidenten werden. Noch mehr bevorzugt sind aber die Juristen aus andern deutschen Bundesstaaten und aus Elsaß-Lothringen — wie sich auch gehört, denn diese Staaten eröffnen ja auch den preußischen Justiz- und Verwaltungsbeamten mit der größten Freude ihre besten Verwaltungsstellen. Diese „Kollegen“ können ohne irgendwelche Beschränkung in jede Verwaltungsstelle übernommen werden. Wartezeit, die vorherige Ableistung einer zehnjährigen Dienstzeit und dergleichen unnötige Dinge bestehen für sie nicht. Es kann zum Beispiel jetzt ein Rechtsanwalt aus einem süddeutschen Bundesstaat ohne weiteres einem Oberpräsidium zugeteilt und dort von vornherein ausschließlich in reinen Verwaltungssachen beschäftigt werden — natürlich immer vorausgesetzt, daß er etwa in der Wahl seines Vaters und dieser in der Wahl seines Korps besonders vorsichtig war —, während er sich bisher bedauerlicherweise trotz solchen schönen „Beziehungen“ erst einige Jahre in einem Justitiariat abquälen mußte. Wie man sieht, handelt es sich hier um eine höchst erstaunliche Sache. Ein Herrenhausmitglied wollte diese Bestimmungen deshalb auch gestrichen wissen. Auf die geheimnisvolle Andeutung, daß dies politisch bedenklich sei, verzichtete der Herr jedoch wieder darauf. Nun, wer einigermaßen mit unsern Verhältnissen bekannt ist, wird auch ohne die Hilfe der höhern Politik den Zusammenhang verstehen.



Vorländers Kant—Schiller—Goethe



ichel Bréal, der verdiente Sprachforscher und Generalinspektor des höhern Unterrichtswesens in Frankreich, erzählte einst dem Philosophen Lazarus: „Da bekomme ich neulich ein dickes Buch von einem deutschen Gymnasiallehrer aus Gumbinnen oder Meseritz oder dergleichen, eine außerordentlich wertvolle Forschung zur Geschichte der lateinischen Sprache. Wenn in Lyon oder Montpellier ein Franzose derartiges zustande gebracht hätte, dann wäre es doch selbstverständlich für ihn und alle Franzosen, die davon erfahren, daß er nach Paris kommt und früher oder später Mitglied der Akademie wird. Der deutsche Gymnasiallehrer aber ist schon zufrieden, wenn er nur sein dickes Buch vor sich sieht, und wird vermutlich bis an sein seliges Lebensende in Meseritz oder Gumbinnen sitzen bleiben!“ Es ist diese völkerpsychologische Bemerkung ein feines Kompliment für die Tüchtigkeit des deutschen Lehrerstandes und seinen idealistischen Zug,